

Angriff auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Staatsapparates mitwirken. Der Teilnehmer an einer Amtsunterschlagung ist nicht schlechthin an einer Unterschlagung beteiligt, sondern an einer Unterschlagung, die zugleich einen Angriff auf die staatliche Tätigkeit darstellt. Hierdurch erhält sein verbrecherisches Mitwirken einen höheren Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politischer Verwerflichkeit. Im übrigen wird jeder Richter die höhere Verantwortlichkeit des Staatsfunktionärs bei Bemessung der Strafe berücksichtigen.

Der Teilnehmer an einem „uneigentlichen“ Amtsverbrechen ist also nach dem durch den Täter verwirklichten Tatbestand des 28. Abschnitts des StGB in Verbindung mit den Teilnahmevorschriften, nicht aber nach den allgemeinen Bestimmungen des Besonderen Teils des StGB zu bestrafen, so weit er davon Kenntnis hatte, daß der Haupttäter als Staatsfunktionär in Ausübung seines Amtes handelte. Für die Bestrafung der Teilnehmer beim „uneigentlichen“ Amtsverbrechen gelten demnach die gleichen Grundsätze, die bisher bei der Bestrafung und rechtlichen Beurteilung der Teilnehmer beim „eigentlichen“ Amtsdelikt angewandt wurden.

Die Bestrafung der Teilnahme im engeren Sinne (Anstiftung und Beihilfe) des nicht im Staatsapparat Tätigen bereitet keinerlei Schwierigkeiten.

Mittäterschaft durch einen Nicht-Staatsfunktionär ist infolge mangelnder Subjektseigenschaft, d. h. mangelnder Täterqualifikation eines Amtsverbrechens, nicht möglich. Die Bestrafung erfolgt wegen Beihilfe zum Amtsverbrechen. Der Umfang des Tatbeitrages ist bei der Strafzumessung entsprechend zu berücksichtigen.

Mittelbare Täterschaft seitens eines Nicht-Staatsfunktionärs ist ebenfalls ausgeschlossen (den einzigen Ausnahmefall bildet § 271 StGB; dabei ist allerdings zu beachten, daß die „mittelbare Falschbeurkundung“ nicht als Amtsverbrechen, sondern als besonderes Urkundendelikt ausgestaltet ist).

Ein Staatsfunktionär, der in Ausübung seines Amtes an dem von einem Nicht-Staatsfunktionär als Haupttäter begangenen Verbrechen teilnimmt, ist nach den Grundsätzen der mittelbaren Täterschaft nach den Bestimmungen des 28. Abschnitts des StGB zu bestrafen.

Abschließend ist zu der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung in bezug auf die „uneigentlichen“ Amtsverbrechen noch folgendes zu sagen:

Die Übernahme von Tatbeständen in den 28. Abschnitt des StGB, die regelmäßig von jedem Bürger verwirklicht werden können, ist vornehmlich aus dem Grunde geschehen, weil diese strafbaren Handlungen im engen Zusammenhang mit einer Amtshandlung stehen und in angeblicher oder in Veranlassung wirklicher Amtsausübung häufiger Vorkommen. Unserer Auffassung nach ist der Kreis dieser Tatbestände jedoch viel zu eng gezogen und erfaßt bei weitem nicht alle Handlungen, die zwar als Delikte in den allgemeinen Straftatbeständen beschrieben, ihrer Art nach aber auch im engen Zusammenhang mit einer Amtshandlung stehen können (z. B. Diebstahl, Beleidigung). Jener Gesichtspunkt, der bei den „uneigentlichen“ Amtsverbrechen in der Strafordnung zum Ausdruck kommt: Strafschärfung,

soweit ein allgemeines Delikt durch einen Staatsfunktionär in Ausübung seines Amtes begangen wird, muß u. E. in einem künftigen Strafgesetzbuch für alle Verbrechen, nicht nur für die jetzt im 28. Abschnitt des StGB geregelten, festgelegt werden. Die mehr oder minder willkürliche Aufzählung von „uneigentlichen“ Amtsverbrechen scheint daher in einem künftigen Strafgesetzbuch überflüssig zu sein. Der Abschnitt über Amtsverbrechen sollte nur noch solche Delikte beschreiben, die ausschließlich durch Staatsfunktionäre begangen werden können und daher einer gesonderten Regelung bedürfen, darüber hinaus aber einen Blanketttatbestand enthalten, der für die Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Amtes begangenen Verbrechen eine Strafschärfung in bestimmtem Umfange vorsieht.

Die Rolle des § 7 JGG bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität

Von BERND MVROWSKI, Berlin

Die spezielle Funktion des § 7 JGG ist es, die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen zu einem erhöhten Verantwortungsbewußtsein gegenüber ihren Kindern sowie den ihnen anvertrauten Jugendlichen und der Gesellschaft zu erziehen. Zweifellos wird in der Familie der Hauptteil der Erziehungsarbeit an den Kindern geleistet. Hier kann die Entwicklung des Jugendlichen am besten verfolgt und ein Abgleiten zuerst beobachtet werden. Daraus ergibt sich, daß ein nicht unwesentlicher Teil des Kampfes gegen die Jugendkriminalität innerhalb der Familie geleistet werden kann und geleistet werden muß. Leider nehmen viele Eltern ihre Erziehungspflichten nicht so ernst, wie es die Gesellschaft von ihnen erwartet. In solchen Fällen würde eine richtige Anwendung des § 7 JGG die Erziehungspflichtigen nachdrücklich auf ihre Aufgaben hinweisen.

Wenn man sich aber die Praxis unserer Justizorgane ansieht, dann zeigt sich zweierlei: zum einen die Tatsache, daß § 7 JGG äußerst selten angewandt wird, und zum anderen, daß über seinen Inhalt und über seine Stellung im System des Strafrechts noch vielfach Unklarheit besteht.

I

§ 7 Satz 1 JGG besagt, daß bei jeder Verfehlung eines Jugendlichen die Verantwortlichkeit eines Erziehungspflichtigen sorgfältig zu prüfen ist. Das bedeutet, daß der Gesetzgeber diese Prüfung für alle Verfahren gegen Jugendliche zwingend vorschreibt bzw. — negativ formuliert — daß ein Unterlassen dieser Prüfung ein Gesetzesverstoß ist. Das bedeutet ferner, daß diese Prüfung nicht formal durchgeführt werden darf, sondern äußerst gewissenhaft erfolgen muß.

Schwierigkeiten bereitet oft die Beantwortung der Fragen, welchen Kreis von Personen der Begriff „Erziehungspflichtiger“ umfaßt und in welchem Verhältnis

§ 7 JGG zu § 139 b StGB steht. In erster Linie gehören zu den „Erziehungspflichtigen“ die Eltern, dann die Adoptiveltern, ferner der Vormund, der nach § 1793 BGB „... das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen“, hat. Im Regelfall wird man auch den Stiefvater bzw. die Stiefmutter hinzuzählen müssen, auch wenn sie die Kinder weder adoptiert haben noch das Sorgerecht besitzen. Gemäß § 12 JGG sind schließlich die Verwandten einbegriffen, denen die Erziehung des Kindes übertragen worden ist. Fraglich ist jedoch, ob Personen, denen der Jugendliche beispielsweise von den Eltern für längere Zeit in Obhut gegeben wurde, ebenfalls unter diese Bestimmung fallen. Das ist eine Frage des Verhältnisses des § 7 JGG zu § 139 b StGB. Bei einer Gegenüberstellung der beiden Paragraphen fallen im wesentlichen drei Dinge auf: erstens bezieht sich § 139 b StGB auch auf Kinder, § 7 JGG dagegen nur auf Jugendliche, zweitens wird im StGB von Aufsichtspflichtigen, im JGG dagegen von Erziehungspflichtigen gesprochen und drittens beträgt die Strafandrohung im JGG bis zu 2 Jahren Gefängnis gegenüber höchstens 6 Monaten im StGB. Der erste Unterschied ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Wenn man vom Verhältnis der Aufsichtspflicht zur Erziehungspflicht ausgeht, kann man sagen, daß die Erziehungspflicht umfassender ist, die Pflicht zur Beaufsichtigung also mit in sich aufnimmt, sozusagen den Oberbegriff darstellt und die Aufsichtspflicht somit ein Teil der Erziehungspflicht ist. Während § 139 b StGB zwischen Aufsichts- und Erziehungsberechtigten nicht differenziert, hat der Gesetzgeber in § 7 JGG den Personenkreis hervorgehoben, dem der Staat gegenüber den Jugendlichen eine besondere Verantwortung auferlegt hat, nämlich die Erziehungspflichtigen. Ihnen wird bei schwerer Verletzung ihrer Pflichten eine Strafe angedroht, die das Vierfache der Höchst-